

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.3
Vorlage Nr.: 479/2015
Aktenzeichen:
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 26.11.2015

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	14.12.2015	

Gegenstand der Vorlage

Lärmaktionsplanung der Gemeinde Iffezheim

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 12.10.2015 wurde dem Gemeinderat die schalltechnische Untersuchung zum Lärmaktionsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Koehler & Leutwein aus Karlsruhe vorgestellt.

Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros ergab, dass anhand der Fassadenpegel kein vordringlicher Bedarf für lärmindernde Maßnahmen festzustellen sei. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Iffezheim gegenüber dem Baulastträger der B36 keinen Anspruch auf kurzfristig umzusetzende Lärminderungsmaßnahmen hat.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung lag die schalltechnische Untersuchung in der Zeit vom 26.10.2015 bis 26.11.2015 für die Dauer von einem Monat öffentlich im Rathaus aus. Zusätzlich war sie im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Iffezheim einsehbar. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch Bekanntmachung im GAZ vom 16.10.2015 hingewiesen. Mit Schreiben vom 27.10.2015 holte die Gemeinde außerdem auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Referat für Straßenwesen und Verkehr (Träger öffentlicher Belange), ein.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

Das Regierungspräsidium sagte mit Schreiben vom 29.10.2015 zu (vgl. Anlage), bei anstehenden Straßensanierungen im Bereich der Gemeinde Iffezheim zu überprüfen, ob sich der betreffende Straßenabschnitt bei für den Einbau eines lärmoptimierten Asphalts eignet. Damit kommt der Straßenbaulastträger der im übersandten Maßnahmenbericht enthaltenen Anregung der Gemeinde Iffezheim (vgl. Beschluss GR vom 12.10.2015) nach.

Eine weitere Stellungnahme ging von einem betroffenen Anwohner ein (ebenfalls als Anlage beigelegt). Diese Stellungnahme wird von dem Ingenieurbüro Koehler & Leutwein folgendermaßen bewertet/abgewogen:

"Die von der LUBW berechneten Immissionen stellen gemäß den gültigen Richtlinien gemittelte Werte für den angegebenen Zeitraum dar. Für den 24h-Pegel L_{den} werden zudem für die Abendstunden (18-22 Uhr) und die Nachtstunden (22-06 Uhr) Zuschläge vergeben um der höheren Lärmsensibilität Rechnung zu tragen. Hierbei ist es natürlich, dass bei Einzelmessungen bei der Vorbeifahrt von Fahrzeugen auch höhere Spitzenpegel gemessen werden. Das beigelegte Messprotokoll über 17 Sekunden zu einem Zeitpunkt innerhalb oder nahe der verkehrlichen Spitzenstunde (ca. 08:00 Uhr) mit über 1 Sekunde gemittelten Pegeln von 60-70 dB(A) unterstützt diese Aussage, da davon auszugehen ist, dass im gesamten Tageszeitraum auch geringere Sekundenpegel auftreten. Untersuchungen der LUBW (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/238750/>) haben ergeben, dass der aus der Verkehrsbelastung und weiteren Parametern berechnete Mittelungspegel, tatsächlich mit Einzelmessungen und daraus errechneten Mittelungspegeln korreliert. Die vorgeschlagene Maßnahme, Bäume zu pflanzen, kann subjektiv zu einer Minderung der Lärmbetroffenheit führen, wobei eine rechnerisch wie messbare Schallabsorption durch Vegetation eine tiefere Bepflanzung als eine Baumreihe erfordert."

Im nächsten Schritt muss der Gemeinderat nunmehr die eingegangenen Stellungnahmen abwägen und entscheiden, ob dem betroffenen Anwohner durch die Pflanzung einer Baumreihe abgeholfen werden soll.

Hier schlägt die Verwaltung nach Rücksprache mit dem Büro Kehler & Leutwein vor, auf die Pflanzung einer Baumreihe entlang der B36 in Höhe Flst.-Nr. 7748 zu verzichten, da diese keine messbare Schallabsorption herbeiführen würde.

Ferner muss der Gemeinderat den beigefügten Maßnahmenbericht „Informationen aus dem Lärmaktionsplan“, der im vereinfachten Verfahren als Lärmaktionsplan gewertet wird, beschließen.

Der Maßnahmenbericht sowie die Untersuchung zum Lärmaktionsplan werden anschließend durch die Verwaltung in elektronischer Form an die LUBW gesendet, welche die Daten letztendlich gem. Artikel 10 Abs. 2 der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EU an die EU-Kommission weiterleiten wird.

Nach fünf Jahren wird eine Fortschreibung des Lärmaktionsplans überprüft.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen auf die Pflanzung einer Baumreihe entlang der B36 in Höhe Flst. 7748 zu verzichten, da diese von einem betroffenen Anwohner geforderte Maßnahme keine messbare Schallabsorption herbeiführen würde.

Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan Iffezheim auf Basis der Erläuterungen zum Lärmaktionsplan vom 12.10.2015 und der Untersuchung zur Strategischen Lärmkartierung der LUBW nach EU-Umgebungslärmrichtlinie durch das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein.

Eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird nach Verstreichen des vorgeschriebenen Zeitraums von fünf Jahren überprüft.

Anlagenverzeichnis:

Maßnahmenbericht „Informationen aus dem Lärmaktionsplan der Gemeinde Iffezheim vom 14.12.2015“

Untersuchung zum Lärmaktionsplan

Stellungnahme des Regierungspräsidium Karlsruhe- Referat für Straßenwesen und Verkehr

Stellungnahme eines betroffenen Anwohners